

Speiseabfälle aus Gaststätten, Hotels sowie überlagerte Lebensmitteln aus gewerblichen Betrieben

Küchen- und Speiseabfälle, die Tierkörperteile oder tierische Erzeugnisse enthalten, stellen ein ständiges, hohes Risiko für den Ausbruch von Tierseuchen dar. Diese Abfälle müssen getrennt von anderen Abfällen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Eine Beseitigung dieser Abfälle über die Bio- oder Restmülltonne des Landkreises Wittmund ist nicht zugelassen.

Küchen- und Speiseabfälle von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (Gaststätten, Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, anderer Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung im gewerblichen Bereich) unterliegen dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und der Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

Diese Vorschriften sind anwendbar für ganze Tierkörper, Tierkörperteile sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht mehr (Speisereste) für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Betroffene Abfälle sind:

- Fleischerzeugnisse,
- Milcherzeugnisse
- Erzeugnisse aus Eiern

Die Entsorgung der gewerblich anfallenden Speiseabfälle darf grundsätzlich nur in zugelassenen Tierkörperbeseitigungsanlagen, Kompostieranlagen oder in Biogasanlagen erfolgen. Der Transport zu diesen Anlagen hat durch zugelassene Speiseabfalltransport- und -sammelunternehmen zu geschehen. Die Entsorgung muss schriftlich nachgewiesen werden und in regelmäßigen Abständen erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften droht ein Bußgeldverfahren.

Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an den Fachbereich für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises.